

EINGEGANGEN AM 06. MRZ. 2026



Finanzamt Bad Bentheim * Postfach 12 62 * 48443 Bad Bentheim

Finanzamt Bad Bentheim

Firma
Neuero Railtec GmbH
Industriestr. 5a
49824 Emlichheim

Bearbeitet von
Herr Harmsen

ZiNr.
182

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
55/208/01564

Durchwahl (05922) 970 -
182

Bad Bentheim
2. März 2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Neuero Railtec GmbH, 49824 Emlichheim, Industriestr. 5a Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 55/208/01564 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE813599423 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 2. März 2029.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Heinrich-Böll-Straße 2
48455 Bad Bentheim

Telefon
(05922) 970 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Di, Mi, Do u.
Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 13:00 -
17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Bad Bentheim
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE51 2650 0000 0026 6015 01,
BIC MARKDEF1265
Kreissparkasse Bad Bentheim, IBAN DE68 2675 0001 0001 0000 66,
BIC NOLADE21NOH

E-Mail: Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Bad Bentheim schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.